



Ausschreibungsrunde 2018 für die Erfassung von Verpackungen

Die Ausschreibungsrunde für die Erfassung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Glas- und Leichtverpackungen) hat begonnen! Die diesjährige Ausschreibung gilt grundsätzlich für den Auftragszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 für die Erfassung von Glas- und LVP-Verpackungen und umfasst 124 Vertragsgebiete für LVP und 125 Vertragsgebiete für Glas (vgl. euwid 26/2018 und euwid 15/2018). Seit dem 09.07.2018 stehen die Ausschreibungsunterlagen für registrierte Bieter auf der Ausschreibungsplattform (<https://www.ausschreibung-erfassung.de>) zur Verfügung.

Einen großen Wurf haben die Systembetreiber nicht gewagt. Eine grundlegende Änderung der Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen, welche insbesondere die Erfahrung mit der ELS-Insolvenz ausreichend reflektiert, aber auch die aus dem Verpackungsgesetz („**VerpackG**“) resultierenden Anpassungsbedürfnisse angemessen berücksichtigt, steht weiterhin aus.

Es bleibt spannend! Seien Sie tapfer...und genießen Sie trotzdem ein wenig die Sommerzeit.

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 3907129
köln@avocado.de
www.avocado.de



Inhaltsverzeichnis

3	I.	Allgemeines
3	1.	Einreichung der Angebote
3	2.	Ausschreibungsführer
6	II.	Aufhebung der Ausschreibung
7	III.	Wesentliche Änderungen zu den Vorjahren
7	1.	Bürgschaft
7	2.	Änderungen aufgrund des VerpackG
13	3.	November- oder Dezembereinbehalt
13	4.	Rechnung
15	5.	Fehlbefüllung
17	6.	Durchgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
17	7.	Weitere Hinweise
20	IV.	Fazit
21		Anlage 1 Behältergestaltung
24		Anlage 2 Sammelleistung
28		Impressum



I. Allgemeines

1. Einreichung der Angebote

Angebote müssen

- bis zum **10.08.2018 (12 Uhr)** online über die Ausschreibungsplattform abgegeben werden UND
- bis zum **17.08.2018 (12 Uhr)** bei der Meiners & Euler Treuhand GmbH postalisch ein gehen.

Die Bieter müssen sich bis zum 31.12.2018 an ihr Angebot gebunden halten.

2. Ausschreibungsführer

Ausschreibungsführer sind in diesem Jahr die Belland Vision GmbH („**Belland**“), der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH („**DSD**“ mit 104 Aufträgen), die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH („**ISD**“), die Landbell AG für Rückholssysteme („**Landbell**“), die Reclay Systems GmbH („**Reclay**“), die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG („**RKD**“), die Zentek GmbH & Co. KG („**Zentek**“) und die Noventiz GmbH („**Noventiz**“) (im Folgenden zusammen bezeichnet als „**Systembetreiber**“). Die zunächst der (nunmehr insolventen) ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH („**ELS**“) zugelosten 18 Vertragsgebiete wurden neu verlost.



3. Ausschreibungsinhalt

a) Glas und LVP

Die Ausschreibungsunterlagen und -verträge sind zunächst aufgeteilt in

- die Erfassung und Bereitstellung von gebrauchten Verpackungen aus Glas („Glas-Vertrag“)
- die Erfassung und Bereitstellung von gebrauchten Leichtverpackungen („LVP-Vertrag“).

Die Ausschreibungsunterlagen Glas sollen auch für die Ausnahmekonstellation der gemeinsamen Erfassung von Glas und Metallen gelten.

b) Aufteilung in Fach- und Mengenlose

Teilweise wird die Ausschreibung nach einer entsprechenden Bestätigung des Bundeskartellamts zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise in verschiedene Lose aufgeteilt:

- Los 1: Behältergestaltung
- Los 2: Sammelleistung
- Kombination beider Lose

Diese Aufteilung wird erstmals auch in einigen Verträgen geregelt. So gibt es unterschiedliche Verträge für die Behältergestaltung, die Sammlung bzw. die Kombination beider Lose. Auch die Mindestanforderungen an das mit dem Angebot einzureichende Umsetzungskonzept werden auf diese drei Varianten zugeschnitten.

Beim Los 1 (Behältergestaltung) ist insbesondere zu beachten, dass die Behälter bereits vor dem 01.01.2019 dem Erfassungsauftragnehmer zur Verfügung gestellt werden müssen und die Vertragslaufzeit bereits Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien beginnt. Beim Los



2 (Erfassungsleistung) wird teilweise zusätzlich zur Erfassung auch eine Behältergestaltung gefordert (zusätzlich zu den Behältern des erfolgreichen Bieters des Loses 1). Die Trennung der Leistungen erfordert ein umfangreiches Abstimmungsprozedere zwischen Behältergesteller, Erfasser und Auftraggeberin, das genauso wie die Haftung der Beteiligten, z. B. bei DSD, detailliert vertraglich geregelt ist (vgl. als Beispiel für detaillierte vertragliche Regelungen die als **Anlage 1** beigefügte Regelung der §§ 3, 4 LVP-Vertrag (Los 1 Behältergestaltung) und die als **Anlage 2** beigefügte Regelung des § 3a LVP-Vertrag (Los 2 Sammelleistung)). Bei anderen Systemen, wie z. B. bei Landbell und RKD, werden weniger Details hinsichtlich der Abstimmung zwischen unterschiedlichen Auftragnehmern vertraglich geregelt. RKD regelt ferner, dass vertragliche Leistungsvorgaben für einen Auftragnehmer unbeachtlich sind, soweit sie ganz oder teilweise offensichtlich nicht auf den Teil des Auftragnehmers (z. B. die Behältergestaltung), sondern auf den anderen (nicht beauftragten) Teil (z. B. die Erfassungsleistung) bezogen sind (§ 3 Abs. 1 LVP-Vertrag RKD).

Der Zuschlag wird in diesen Fällen auf die wirtschaftlich günstigste Kombination der Angebote für die Gesamtleistung (Behältergestaltung und Sammelleistung) und die Teilleistungen „Behältergestaltung“ und „Sammelleistung“ erteilt. Dabei wird die Summe der beiden wirtschaftlich günstigsten Angebote für die Teilleistungen „Behältergestaltung“ und „Sammelleistung“ mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot für die Gesamtleistung verglichen.

Ferner wird nach unserer Kenntnis in einigen Vertragsgebieten innerhalb der Systembeschreibung hinsichtlich der geforderten Leistung differenziert, z. B. zwischen unterschiedlichen Gemeinden innerhalb eines Kreises oder nach Sacksammlung von Mischglas einerseits und Erfassung über Depotcontainer andererseits. Zudem unterscheiden sich teilweise auch die Verträge desselben Systems, und zwar je nach Vertragsgebiet. Dies macht es in dieser Ausschreibungsrunde für die Bieter – und später auch für die jeweiligen Auftragnehmer – noch schwieriger, einen Überblick über die ohnehin unübersichtlichen Verträge zu behalten, und erfordert eine sorgfältige Vertragsprüfung – und später ein sorgfältiges und aufwändiges Vertragsmanagement – jedes einzelnen Ausschreibungsgebiets.



c) Nebenangebot für Direktanlieferung von DSD

Nebenangebote werden nur von DSD zugelassen, hier können wie in den Vorjahren (nicht zuschlagsrelevante) Angebote für die Direktanlieferung angeboten werden.

4. Kalkulation

Die Regelungen zur Speicherung der Kalkulation wurden angepasst (A1 IV. Nr. 12 Grundlagen LVP-Erfassung):

Der Bieter hat bei DSD und Landbell eine Kalkulation des Angebotspreises vor schriftlicher Angebotsabgabe in unveränderlichem Format abzuspeichern und mindestens 12 Monate nach Vertragsbeendigung aufzubewahren. Er hat die Kalkulation bei Zweifeln an der Auskömmlichkeit seines Angebots im Falle einer Verhandlung über die Anpassung der Vergütung oder in Fällen der Überprüfung vom Bieter geltend gemachter Schadenersatzansprüche auf Verlangen der Auftraggeberin binnen fünf Tagen vorzulegen.

Bei Belland, ISD, Reclay, RKD und Zentek muss der Auftragnehmer, der den Zuschlag erhält, binnen fünf Tagen die Kalkulation im Excelformat auf Datenträger in einem verschlossenen Umschlag der Auftraggeberin übergeben. Bei späteren Vertragsverhandlungen soll der Umschlag bei Bedarf nur gemeinsam mit dem Vertragspartner geöffnet werden. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Kalkulation für zwölf Monate nach Vertragsbeendigung aufzubewahren. Innerhalb dieser Zeit kann der Auftragnehmer schriftlich die Zurücksendung der Kalkulation verlangen. Verlangt der Auftragnehmer die Rücksendung nicht innerhalb der 12-Monats-Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, die Kalkulation zu vernichten. Bei Noventiz werden beide Varianten angeboten.

II. Aufhebung der Ausschreibung

Landbell behält sich vor, die Ausschreibung aufzuheben, wenn nur ein Angebot eingegangen ist, das den formalen und inhaltlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht.



III. Wesentliche Änderungen zu den Vorjahren

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der Ausschreibungsverträge, welche sowohl die Behältergestellung als auch die Sammelleistung umfassen, im Vergleich zu den Vorjahren hervorgehoben. Zur Ergänzung verweisen wir auf die detaillierten Erläuterungen zu den Vorjahresausschreibungen im Rahmen der entsprechenden Veranstaltungen des BDE und des VBS. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Ausschreibungsunterlagen und Verträge, die sich auf einzelne Lose (Behältergestellung und Sammelleistung) beziehen, weitergehende Sonderregelungen enthalten, insbesondere zur Haftung und zur Abstimmung zwischen Behältergesteller, Erfasser und Systembetreiber (vgl. dazu bereits unter A.I.3.b) und in den beigefügten **Anlagen 1 und 2**).

1. Bürgschaft

Von Seiten der Entsorger wurden Vertragserfüllungsbürgschaften der Systembetreiber zur Vermeidung von Forderungsausfällen der Beteiligten und schwerwiegenden Störungen des Systembetriebs im Falle einer Insolvenz eines Systembetreibers gefordert (euwid 27/2018). Dies wurde, soweit ersichtlich, nicht in die Verträge aufgenommen.

2. Änderungen aufgrund des VerpackG

Viele Änderungen der Verträge wurden eingefügt, um die ab dem 01.01.2019 geltenden Vorschriften des VerpackG umzusetzen.

a) Sonderkündigungsrecht im LVP-Vertrag bei Rahmenvorgaben

Die Systembetreiber rechnen damit, dass in 75 bis 90 % der 124 LVP-Vertragsgebiete ab 2021 neue Rahmenvorgaben von den Kommunen festgelegt werden und z. B. ein Wechsel von Sack zur Tonne oder eine Verkürzung der Abholintervalle erforderlich wird (euwid 26/2018). Die Systeme gehen davon aus, dass Rahmenvorgaben aufgrund der gesetzlichen Übergangsfristen in § 35 VerpackG frühestens zum 01.01.2021 Geltung entfalten können. Soweit in einem Gebiet nicht feststehe, dass es während der Vertragslaufzeit zu keiner Rahmenvorgabe komme, sei in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt eine vertragliche Kündigungsklausel mit Wirkung zum 31.12.2020 vorgesehen (A1 II. Nr. 3 lit. e Grundlagen LVP-Erfassung). Vor diesem Hintergrund



enthalten viele Verträge ein einseitiges ordentliches Kündigungsrecht der dualen Systeme mit Wirkung zum 31.12.2020, das wie folgt ausgeübt werden kann (§ 16 Abs. 1.1 LVP-Vertrag):

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG gegenüber dem Systembetreiber in dem jeweiligen Vertragsgebiet (§ 16 Abs. 1.1 lit a LVP-Vertrag) oder
- nach Erlass einer Rahmenvorgabe für das Vertragsgebiet nach § 22 Abs. 2 VerpackG und Nichtausübung des Kündigungsrechts nach § 16 Abs. 1.1 lit. a LVP-Vertrag mit Eintritt der Bestandskraft einer Rahmenvorgabe (§ 16 Abs. 1.1 lit. b LVP-Vertrag)

Eine Kündigung nach § 16 Abs. 1.1 LVP-Vertrag soll jedoch ausgeschlossen sein, soweit eine Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG lediglich eine oder mehrere der folgenden Regelungen zum Gegenstand hat:

- Abweichung der Behälterzahl kleiner/gleich 5% (Basis: Anlage 1)
- Einrichtung weiterer Depotcontainerstandorte Standardausstattung im Rahmen der Bevölkerungsentwicklung
- Verlängerung des Abfuhrhythmus
- Reduzierung der Behälteranzahl
- Im Fall sortenreiner Erfassung auf WSH als alleiniges System: Reduzierung von Wertstoffhöfen
- Im Fall ergänzender Erfassung auf WSH neben bestehendem Holsystem: Reduzierung/ Abschaffung von Wertstoffhöfen
- Wegfall der Grundverteilung
- Wegfall von Voll- und Teilserviceleistung
- Wegfall der parallelen Abfuhr zusammen mit kommunalen Abfahren (PPK/Restmüll etc.)
- Entfall einschränkender Behältervorgaben (Typ, Farbe, Rahmenform) in der Systembeschreibung



Festzuhalten bleibt, dass es kein Kündigungsrecht der Auftragnehmer für den Fall des Erlasses einer Rahmenvorgabe während der Vertragslaufzeit gibt. Ferner gibt es auch keine Pflicht des Systembetreibers, gegen möglicherweise rechtswidrige Rahmenvorgaben gerichtlich vorzugehen, um den Eintritt der Bestandskraft zu vermeiden. Damit verbleibt ein Risiko beim Auftragnehmer, dass neue Rahmenvorgaben in Kraft treten, welche die Erfassung maßgeblich beeinflussen, ohne dass dem Auftragnehmer vertragliche Kündigungsrechte zur Verfügung stehen.

b) Planmengenanteil

Der Planmengenanteil wird weiterhin von einem unabhängigen Dritten ermittelt, allerdings nicht mehr auf der Grundlage der von den Systembetreibern ermittelten Zahlen, sondern auf der Grundlage der von der Zentralen Stelle in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten Marktanteile eines Systems.

Die Planmengenanteile teilt der Systembetreiber weiterhin grundsätzlich quartalsweise mit, jetzt allerdings vorbehaltlich erforderlicher Anpassungen aufgrund von Vorgaben der Kartellbehörden oder der Zentralen Stelle (A1 II. Nr. 3 lit. b Grundlagen LVP-Erfassung DSD). Der Auftragnehmer erkennt diese als verbindlich an. Gestrichen wurde die (aufgrund der neuen Vorschriften des VerpackG entbehrliche) Regelung, nach der der Auftragnehmer im Falle der Beendigung der Clearingstellenvereinbarung die Planmengen beizubringen hatte.

Sollte während der Vertragslaufzeit aufgrund der Forderungen von Kartellbehörden oder einer abweichenden Marktanteilsfeststellungssystematik der Zentralen Stelle eine anderweitige Zuweisung oder Zuweisungssystematik der Mengen- und Abrechnungsanteile auf die dualen Systeme erforderlich sein, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen (§ 5 Abs. 7 LVP-Vertrag DSD).



c) Pflicht zur Herausgabe von Informationen für Folgeausschreibungen

Neu ist die Pflicht zur Auskunft und Mitwirkung im Rahmen von Folgeausschreibungen gegenüber der Auftraggeberin und dem zukünftigen Ausschreibungsführer (§ 3 Abs. 5 LVP-Vertrag, § 3 Abs. 6 Glas-Vertrag). Hintergrund ist § 23 VerpackG, der für Ausschreibungsrunden ab 2019 das Ausschreibungsverfahren und die Pflichten der dualen Systeme bei der Vergabe der Sammelleistungen erstmals gesetzlich detailliert regelt. Soweit zur Erfüllung dieser Pflichten Angaben des Auftragnehmers erforderlich sind, wird der Auftragnehmer mit der neuen Vertragsregelung zur Information verpflichtet.

Da nicht ersichtlich ist, welche Angaben dies sein könnten, ist diese Regelung bereits aufgrund ihrer Unbestimmtheit zu kritisieren. Wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers gewahrt werden sollen, wird ebenfalls nicht geregelt.

d) Änderungen und Ergänzungen der Regelungen zur Verwiegung, Lagerhaltung und Inventur (Anlage 4)

Die Systembetreiber weisen darauf hin, dass es aufgrund neuer Vorgaben des VerpackG zu den Entsorgungsnachweisen zu Änderungen der in Anlage 4 enthaltenen „Regelungen zur Verwiegung, Lagerhaltung und Inventur“ gekommen sei. Zunächst gelten für Verwiegungen die Regelungen der zuletzt veröffentlichten Fassung der LAGA-Mitteilung M37 als vereinbart, bis die „Zentrale Stelle“ oder eine andere Stelle nach dem VerpackG jene ersetzende Regelungen in Kraft setzt (Nr. 1 Anlage 4 LVP-Vertrag).

An einer Umladestelle dürfen die angelieferten Mengen nunmehr in der Zusammensetzung nicht verändert werden (Nr. 1 der Anlage 4 LVP-Vertrag Regelungen zur Verwiegung, Lagerhaltung und Inventur). Die Systembetreiber weisen darauf hin, dass aus der Sammelmenge im Rahmen der Umladung weder Materialien entnommen (z.B. stoffgleiche Nichtverpackungen) noch Materialien hinzugefügt werden dürfen. Es müsse vielmehr sichergestellt sein, dass die Sammelmenge bei der erstmaligen Verwiegung (die Grundlage für die Meldung sei) auch genau die tatsächliche Sammelmenge sei.

Gespeicherte Gewichte für Kraftfahrzeuge dürfen nur gemäß der geänderten Vorgaben der Mess- und Eichverordnung („MessEV“) herangezogen werden. Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist nach § 26 Abs. 2 MessEV nur gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den



tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist.

Außerdem wird Folgendes klargestellt: Wenn Ladungen von einer Anlage an eine weitere Anlage geliefert werden, müsse sichergestellt sein, dass diese mindestens entweder im Ausgang oder im Eingang tatsächlich voll und leer („voll und leer“ fehlt bei RKD-Verträgen) gewogen werden, also ein Ladungsgewicht an dieser Schnittstelle auf Basis einer tatsächlichen Brutto- und auch Taraverwiegung ermittelt werde.

Die Wiegescheine müssen zusätzlich nunmehr folgende Daten enthalten:

- Beauftragtes Entsorgungsunternehmen (§ 17 Abs. 1 VerpackG, dies könne z.B. die Anlage sein, an der die Verwiegung durchgeführt werde, oder bei Fremdverwiegungen derjenige, für den die Verwiegung durchgeführt werde)
- Auftraggeberin (§ 17 Abs. 1 VerpackG, dies sei derjenige, der das Entsorgungsunternehmen beauftrage, z.B. ein duales System oder bei Eigenvermarktung ein Händler bei Anlieferung an eine Verwertungsanlage)
- AVV-Nr. und Abfallbezeichnung.

Alle Wiegescheine müssen vom Wäger und (neu) zusätzlich vom Fahrer unterschrieben werden. Bei Frachten mit mehreren Fraktionen sind Mehrfachwiegeungen erforderlich, präzisiert wird nunmehr, dass dies auch für verschiedene Glasfarben gilt. Die Möglichkeit der Korrekturen der Wiegescheine wird eingeschränkt: Nicht korrigiert werden darf die eindeutige Kennung, anhand derer eine Zuordnung zu den protokollierten Daten gewährleistet ist (z.B. laufende Wiegenummer oder Datum und Uhrzeit). Die Protokolldaten müssen ferner zu Prüfzwecken einsehbar sein. In welcher Form dies erfolge, hänge vom jeweiligen System ab. Wenn z.B. ein Auslesen des Protokollspeichers erforderlich sei, um diesen einsehen zu können, müsse der Zugriff auf diese ausgelesenen Daten ermöglicht werden. Wenn z.B. der Protokollspeicher integrierter Bestandteil des Wägeterminals sei, müsse das zuständige Personal in der



Lage sein, diesen Speicher aufzurufen, um im Rahmen einer Überprüfung eine Einsichtnahme zu ermöglichen.

Auch die Dokumentationspflichten an der Waage sind geändert worden (nicht bei RKD). Folgende Unterlagen müssen für Prüzzwecke an der Waage oder beim Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt werden: Beschreibung und Handbuch der Anwendersoftware, Bedienungsanleitung, Beschreibung zu Funktionen und Anzeigen und, soweit vorhanden, der Eichschein.

Wenn Sortierreste an eine weitere Anlage gegeben werden, ist der weitere Verbleib zu dokumentieren, einschließlich der Nachweise über den Eingang beim Empfänger.

e) Fortgeltung bestehender Abstimmungsvereinbarungen

Wie bereits in den Vorjahren wird darauf hingewiesen, dass das Sammelsystem mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgestimmt sei bzw. – dies ist neu – nach § 35 Abs. 3 VerpackG als abgestimmt fortgelten solle (A1 II. Nr. 3 lit. d Grundlagen LVP-Erfassung DSD). Anzumerken ist hierzu, dass die Fortgeltung von Abstimmungsvereinbarungen nur für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren gilt, also bis zum 31.12.2020. Für den Rest der Vertragslaufzeit ist eine neue Abstimmungsvereinbarung erforderlich.

f) Erweiterung der zu erfassenden Verpackungen auf Umverpackungen

Der Umstand, dass ab dem 01.01.2019 nicht nur Verkaufsverpackungen, sondern auch Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, führt dazu, dass nicht nur die Verkaufsverpackungen, sondern auch Umverpackungen vom LVP-Vertrag umfasst sind.



3. November- oder Dezembereinbehalt

Im Vorfeld der Ausschreibung wurde der sog. November-Einbehalt diskutiert, nach dem die Rechnung für den Monat November nur nach Eingang und Abstimmung aller Nachweise zu zahlen ist. Statt bislang jährlichem Zahlungseinbehalt im November wurde vorgeschlagen, zukünftig einen Einbehalt nur am Ende der Vertragslaufzeit zu vereinbaren (euwid 27/2018). Dieser Vorschlag wurde jedoch von den dualen Systemen nicht vollumfänglich akzeptiert.

Nur RKD hat den Dezembereinbehalt ausschließlich im letzten Jahr der Vertragslaufzeit geregelt. Ferner verlangen alle Systeme für den Fall einer Schlechtleistung, dass sich die Parteien zeitnah über die Vervollständigung der vertraglich vereinbarten Nachweise verständigen müssen. Anderenfalls werden im Vertragsfolgejahr Ansprüche wegen Nicht- /Schlechterfüllung geltend gemacht. Geändert wurde der Zahlungseinbehalt von Belland, Landbell, Noventiz und Reclay lediglich dahingehend, dass dieser nun für die Dezemberrechnung gilt (statt wie bislang für die Novemberrechnung). Auch die Verträge von Zentek sehen wie in den Vorjahren einen Zahlungseinbehalt für die Dezemberrechnung vor. ISD sieht wie in den Vorjahren eine Sonderregelung vor (Gutschriftverfahren). Bei DSD ist der Novembereinbehalt unverändert in den Verträgen enthalten.

4. Rechnung

Die Anforderungen an die Rechnungen sind wie in den Vorjahren bei den einzelnen Systemen unterschiedlich ausgestaltet und enthalten bei einigen Systemen Änderungen im Detail, vgl. z. B. die neuen Anforderungen an die Reclay-Rechnungen in § 13 Abs. 3 LVP-Vertrag. Die Reclay-Rechnungen müssen mehr Angaben als bislang enthalten, nämlich zusätzlich Angaben gemäß § 14 UStG und die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Auftraggeberin. Sollten diese Vorgaben nicht erfüllt sein, kann Reclay die Vergütung bis zum Eingang der vertragskonformen Rechnung verweigern. Rechnungen für Reclay sollen vom Auftragnehmer, soweit möglich, in elektronischer Form übermittelt werden. Dafür gelten bei Reclay nachfolgende ergänzende Vorgaben:



- Die elektronische Rechnung ist an die E-Mail Adresse:
redal.abrechnung@reclay-group.com im pdf-Format zu schicken,
- Für jeden Vertrag und den jeweiligen Monat ist eine einzelne Rechnung und ein eigenes PDF-Dokument zu erzeugen,
- Das Rechnungsdokument muss immer bei Seite 1 beginnen,
- Gescannte PDF müssen mit mindestens 300 DPI erstellt werden
(dabei gilt DPI horizontal = DPI vertikal)
- Anhänge folgen entweder auf die Rechnung als weitere Seiten in derselben Datei oder als separate PDF-Dateien. Für diese Dateien gelten dieselben Voraussetzungen hinsichtlich Format und DPI.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Dritten mit der Rechnungstellung bevollmächtigt hat, regelt RKD, dass der Auftragnehmer sicher zu stellen hat, dass RKD schriftlich über den entsprechenden zur Abrechnung bevollmächtigten Dritten (Firmierung und Anschrift) in Kenntnis gesetzt wird. Andernfalls werden die Rechnungen unbearbeitet zurück gesandt.

Belland ist zudem nun berechtigt, durch einseitige Erklärung per E-Mail mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten, den Vertrag dahingehend anzupassen, dass die Auftraggeberin über die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung eine Gutschrift in elektronischer Form erstellt. Dabei hat die Auftraggeberin sicherzustellen, dass die Zahlungsfristen nicht wesentlich von den vorgenannten Zahlungsfristen abweichen. Bei ISD gibt es weiterhin eine Sonderregelung (Gutschriftregelung). Noventiz sieht zusätzlich folgende Regelung zur Vergütung vor:



„Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Auftraggeberin während der gesamten Laufzeit des Vertrages nicht gegenüber einem anderen Betreiber eines dualen Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV diskriminiert; insbesondere die Vergütung nicht eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung des Auftragnehmers oder eine unzulässige Diskriminierung oder unbillige Behinderung der Auftraggeberin im Verhältnis zu anderen Auftraggebern, für die der Auftragnehmer tätig ist oder wird, im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellt. Sollte sich herausstellen, dass der Auftragnehmer mit der Geltendmachung der Vergütung seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die Auftraggeberin unzulässig diskriminiert, unbillig behindert oder Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verletzt, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Teil der Vergütung vom Auftragnehmer nebst gesetzlichen Zinsen zurückzufordern, der die Vergütung übersteigt, die der Auftragnehmer bei GWB-konformer Verhaltensweise hätte verlangen dürfen. Soweit noch vom Auftragnehmer aufgrund der Vergütungsvereinbarung geltend zu machende Vergütungen Ausdruck einer missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung des Auftragnehmers oder eine unzulässige Diskriminierung oder unbillige Behinderung der Auftraggeberin im Verhältnis zu anderen Auftraggebern, für die der Auftragnehmer tätig ist oder wird, im Sinne des GWB darstellen, vereinbaren die Parteien die Anpassung der Vergütung in der Höhe, die der Auftragnehmer bei GWB-konformer Verhaltensweise verlangen darf.“

5. Fehlbefüllung

Die Regelungen zu Fehlbefüllungen wurden ergänzt um Abstimmungs- und Einvernehmensanforderungen zwischen Auftragnehmer, öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Systembetreibern (Anlage 2 Nr. 6 des LVP- bzw. Glasvertrags). Der Auftragnehmer ist zunächst nunmehr verpflichtet - in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen – mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße/



Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.

Kommt es dennoch zur Fehlbefüllung und kommt der Nutzer der Aufforderung des Auftragnehmers zur Nachsortierung fehlbefüllter Erfassungsgefäße nicht nach, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nunmehr hierüber zu informieren und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Erfolgt dies nicht, hat der Auftragnehmer das Sammelgemisch bei der nächsten Abfuhr auf seine Kosten mit zu entsorgen.

Ein (zeitweiliger) Ausschluss des Nutzers im Wiederholungsfalle durch den Auftragnehmer durch Abzug des Sammelbehälters ist, das ist neu, nur noch im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich. Ein Einvernehmen muss regelmäßig vorher eingeholt werden, eine nachträgliche Information des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wie bislang ist daher nicht mehr ausreichend. Die Nutzer sind darüber in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren. Diese Regelung gilt auch für fehlbefüllte Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können.

Neu geregelt ist, dass nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke vom Auftragnehmer grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den Auftragnehmer zwingend entgegensteht. In diesem Fall sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme umgehend über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

Ferner ist eine Pflicht des Auftragnehmers zur Mitwirkung an Maßnahmen geschaffen worden, auf die sich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Systembetreiber zur Vermeidung von Fehlwürfen geeinigt haben.



6. Durchgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Ferner wurden die Regelungen zum Durchgriffsrecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geändert. Hier wurde präzisiert, wann dringende Gründe des Gemeinwohls Weisungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfordern. So sollen Weisungen an den Auftragnehmer und (für den Auftragnehmer kostenpflichtige) Ersatzvornahmen möglich sein bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z. B. Container)/Erfassungseinrichtungen (z. B. Abfallsäcke),
- nicht zeitgerechter Aufstellung/Ausgabe von Erfassungsgefäßen/Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind.

7. Weitere Hinweise

- Neu eingefügt wurde eine Pflicht zur Abstimmung des Abzugsplans mit der Auftraggeberin zur Vermeidung von operativen Leistungsstörungen (§ 16 Abs. 2.1 LVP-Vertrag, § 16 Abs. 2.1 Glas-Vertrag).
- Das Eigentum und der Besitz an den gesammelten Erfassungsmengen gehen bei DSD mit der Übergabe an den jeweiligen Sortiervertragspartner auf diesen über (§ 8 LVP-Vertrag). Eigentumsverhältnisse im Vorfeld der Übergabe an den Sortiervertragspartner sind nicht mehr im DSD-Vertrag geregelt.



- Beim Glas-Vertrag wurden die Übermittlungsformate für die Abfuhrtermine gelockert, sie können nunmehr auch analog der Übermittlung der Daten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen (§ 3 Abs. 2 Glas-Vertrag Belland, ISD, Landbell, Redual, RKD, Zentek). Dies gilt jedoch nicht bei DSD, bei DSD müssen die Abfuhrtermine in einer excel-Tabelle übermittelt werden (§ 3 Abs. 5.2 des Glas-Vertrags).
- Der Glas-Vertrag von Landbell, RKD und Zentek enthält nunmehr detailliertere Regelung zur Erfassung bei vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Abs. 5, 5.1 und 5.2 des Glas-Vertrags Landbell, RKD und Zentek). Es wurden die Regelungen zur Glas-Erfassung bei Haushaltungen vergleichbaren Anfallstellen angepasst an die entsprechenden Regelungen für die LVP-Erfassung. Dementsprechend müssen auch Glas-Auftragnehmer nun nach § 3 Abs. 5 Glas-Vertrag ein Kataster führen, Angaben dem Folgevertragspartner zur Verfügung stellen und dem Systembetreiber Abfuhrtermine mitteilen.
- Beim Glas-Vertrag von Landbell wurden die Übermittlungsfristen zur Ausgestaltung des Erfassungssystems auf den 30.09. geändert (§ 3 Abs. 2 Glas-Vertrag Landbell).
- Im Rahmen der Anlage 2 des LVP- bzw. Glas-Vertrags (Allgemeine Vorgaben für den Systembetrieb) wurde die Pflicht der Auftragnehmer zu Beseitigung von (illegalen) Ablagerungen und Verunreinigungen präzisiert: Ablagerungen und Verunreinigungen (insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen) sind unverzüglich und, dies ist neu, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vom Auftragnehmer zu beseitigen.
- Die anzuzeigende Abholmengemenge ist erhöht von mindestens 100 auf 110 m³ Abholmengemenge. Die Anzeige für die Auftraggeberin erfolgt bei DSD nicht mehr über das Internetportal der DKR, sondern von DSD, bei ISD, Noventiz, Reclay, RKD und Zentek nunmehr über ein noch abzustimmendes Verfahren (vgl. Anlage 5 Vorgaben zur Übergabe/Übernahme der LVP-Erfassungsmenge Leichtverpackungen).



- Auch bei Zentek kann nunmehr bei nachträglichen Änderungen des Umschlagplatzes eine fallbezogene Aufwandspauschale von jeweils 500 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer verlangt werden.
- Es gibt weiterhin unterschiedliche Anforderungen an die Übersendung der Vertragsbilanzen/Mengenkontoauszüge. Bei Landbell erfolgt die Bestätigung der Vertragsbilanzen z. B. nunmehr ausschließlich in elektronischer Form über die Dialogplattform. Sollte diese Möglichkeit aus technischen Gründen nicht funktionieren, ist die Vertragsbilanz aus der Dialogplattform auszudrucken, zu unterschreiben und an die Auftraggeberin zu versenden.



IV. Fazit

Was sollte bei dieser Ausschreibungsrunde in besonderem Maße beachtet werden: Die Unterlagen für jedes einzelne Ausschreibungsgebiet und für jedes einzelne Los – auch bei identischem Ausschreibungsführer – müssen hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen sorgfältig geprüft werden. Für die Kalkulation maßgebliche Angaben und Parameter (z. B. Behälteranzahl und –qualität) finden sich teilweise an ungewöhnlichen, aber insbesondere unterschiedlichen Stellen der Ausschreibungsunterlagen. Die Aufrechterhaltung der Aufteilung in Lose (Behältergestellung, Sammlung oder Kombination) sowie die jeweiligen Gebietsbesonderheiten gestalten diese Ausschreibungs- und Vertragsprüfung sowie die anschließende Vertragsverwaltung überaus anspruchsvoll. Sobald die Lose in einem Gebiet an unterschiedliche Bieter vergeben werden, sind sorgfältige Abstimmungen zwischen Behältergesteller und Erfasser erforderlich, die – vor dem Hintergrund möglicher späterer Rechtsstreitigkeiten – unbedingt schriftlich dokumentiert werden sollten.

Bei der Kalkulation sollte zudem berücksichtigt werden, ob sich die Auftraggeberin ein Kündigungsrecht für den Fall neuer Rahmenvorgaben vorbehalten hat und die Vertragslaufzeit daher nur zwei Jahre betragen könnte. Weiterhin ist vertraglich nicht geregelt, wie im Fall einer Insolvenz eines weiteren dualen Systems Forderungsausfälle vom Auftragnehmer vermieden werden können. Auch dies kann kalkulationsrelevant sein.

Schließlich sind die Kosten für neue oder erweiterte Pflichten zu berücksichtigen (vgl. insbesondere die neuen Anforderungen an Auftragnehmer bei den Regelungen zur Verwiegung, Lagerhaltung und Inventur sowie die Regelungen zur Fehlbefüllung).



Anlage 1 Behältergestaltung

„§ 3 Gestellung von Sammelbehältern

(1) *Der Erfassungsvertragspartner hat das Erfassungssystem entsprechend den Festlegungen der Systembeschreibung (Anlage 1 und Anlage 1a) sowie den „Allgemeinen Vorgaben für den Systembetrieb“ (Anlage 2) durch technische und organisatorische Vorkehrungen so zu betreiben, dass alle im Vertragsgebiet bei Haushaltungen anfallenden am System der Auftraggeberin beteiligten Leichtverpackungen erfasst werden können. Die Erfassung, insbesondere die Abfuhr der Leichtverpackungen, hat, soweit nicht eine abgestimmte Mitentsorgung systemfremder Materialien im Sinne des § 6 Absatz 1 unter Berücksichtigung sämtlicher Vorgaben von § 6, Absätze 1.1 bis 1.7 vorliegt, getrennt von anderen Materialien zu erfolgen.*

(2) *Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Erfassungsvertragspartner einen Teil der zur*

Ausstattung der Anfallstellen im Vertragsgebiet erforderlichen Behälter für die gesamte Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Sammelbehälter haben funktionsfähig, gereinigt und frei von Aufklebern zu sein und im übrigen den Vorgaben der Anlage 1 sowie der Anlage 2 zu entsprechen. Sie haben über ein einheitliches Aufnahme-/Leerungssystem sowie ein einheitliches Erscheinungsbild zu verfügen.

Auf Grundlage des vom Altvertragspartner übermittelten Katasters gehen die Vertragsparteien davon aus, dass derzeit xxx Behälter zu 240 Litern an xxx Anfallstellen und xxx Behälter zu 1.100 Liter an xxx Anfallstellen im Einsatz sind.

Der Behältergesteller wird gemäß Abs. 1 folgende Sammelbehälter zur Verfügung stellen:

240 Liter: xxx

1.100 Liter: xxx



Die Aufstellung der Sammelbehälter nach S. 1 an den Anfallstellen im Vertragsgebiet erfolgt durch den Erfassungsvertragspartner. Die Bereitstellung durch den Auftragnehmer hat im Vertragsgebiet zu erfolgen; sie hat rechtzeitig vor Beginn der operativen Leistungen des Erfassungsvertragspartners ab dem 1.1.2019 zu erfolgen, so dass ein ausreichender Zeitraum für eine Aufstellung der Sammelbehälter an den Anfallstellen gewährleistet ist.

Hinsichtlich aller konkreten Bereitstellungsmodalitäten (Zeitpunkt/Zeitraum, Ort der Bereitstellung etc.) hat sich der Auftragnehmer mit dem Erfassungsvertragspartner rechtzeitig abzusprechen. Es steht dem Auftragnehmer frei, mit dem Erfassungsvertragspartner abweichende Bereitstellungs-/Übergabemodalitäten, beispielsweise eine Bereitstellung außerhalb des Vertragsgebietes zu vereinbaren. Hierdurch dem Auftragnehmer ggf. entstehende Mehrkosten werden von der Auftraggeberin nicht erstattet.

- (3) *Nach Ende der Vertragslaufzeit wird der Erfassungsvertragspartner die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter, soweit diese noch in Gebrauch sind, in dem zu diesem Zeitpunkt vorgefundenen Zustand dem Auftragnehmer an einem Ort im Vertragsgebiet zur Abholung bereitstellen. Diese Pflicht betrifft nur die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sowie ggf. gemäß § 4 Abs. 2 ersetzte Sammelbehälter; sofern der Erfassungsvertragspartner Sammelbehälter gemäß § 4 Abs. 3 ersetzt, sind diese Ersatzbehälter dem Auftragnehmer nicht bereitzustellen. Es steht dem Auftragnehmer frei, mit dem Erfassungsvertragspartner hiervon abweichende Modalitäten zur Bereitstellung der Behälter nach Ende der Vertragslaufzeit zu vereinbaren.*

§ 4 Nutzung der Sammelbehälter durch den Erfassungsvertragspartner

- (1) *Der Auftragnehmer überlässt die Sammelbehälter gemäß § 3 dem Erfassungsvertragspartner zur Nutzung für die Dauer und im Umfang des zwischen der Auftraggeberin und dem Erfassungsvertragspartner geschlossenen Erfassungsvertrages. Der Auftragnehmer erklärt durch Abschluss dieses Vertrages sein Einverständnis damit, dass der Erfassungsvertragspartner die vertragsgegenständlichen Sammelbehälter im Rahmen des Erfassungsvertrages nutzt. Dies beinhaltet insbesondere die Aufstellung an den einzelnen Standorten, die typische Handhabung bei Entleerungsvorgängen, die Anbringung von Aufklebern (Trennhinwei-*



se, Hotline des Erfassungsvertragspartners etc.), sowie die Reparatur oder Austausch von Sammelbehältern durch den Erfassungsvertragspartner in den Fällen des Absatz 2 oder 3.

- (2) Bei Schäden an Sammelbehältern, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Erfassungsvertragspartners zurückzuführen sind, verpflichtet die Auftraggeberin den Erfassungsvertragspartner, diese zu beseitigen oder ggf. beschädigte Sammelbehälter zu ersetzen, sofern eine Beseitigung der Schäden nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin auf Schadensersatz oder Beseitigung der Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln durch die Auftraggeberin.*
- (3) Schäden oder Abnutzungen, die durch üblichen Gebrauch der Sammelbehälter entstehen oder deren Verursacher nicht zu ermitteln sind, sind weder vom Erfassungsvertragspartner noch von der Auftraggeberin zu beseitigen noch ist vom Erfassungsvertragspartner oder von der Auftraggeberin Ersatz zu leisten. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen keine Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin oder dem Erfassungsvertragspartner auf Schadensersatz oder Beseitigung der Schäden bzw. Abnutzungen.*

Unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 ist die Auftraggeberin berechtigt, Beschädigungen und Abnutzungen, die auf den üblichen Verschleiß der Sammelbehälter zurückzuführen sind - soweit wirtschaftlich zumutbar – durch den Erfassungsvertragspartner beseitigen zu lassen. Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, Sammelbehälter, die durch üblichen Gebrauch oder durch Schäden, deren Verursacher nicht zu ermitteln ist, unbrauchbar geworden sind, durch den Erfassungsvertragspartner zu entfernen und entsorgen zu lassen.

- (14) Der Auftragnehmer erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den über die von ihm zur Verfügung gestellten Sammelbehältern gesammelten Mengen an LVP-Sammelgemisch.“*



Anlage 2 Sammelleistung

„§ 3a Behältergestellung

- (1) *Ein Teil der erforderlichen Sammelbehälter werden dem Auftragnehmer von einem von der Auftraggeberin beauftragten Dritten (Behältergesteller) für die gesamte Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sorgfältig zu behandeln.*

Die Aufstellung der Sammelbehälter nach S. 1 an den einzelnen Standorten im Vertragsgebiet erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Bereitstellung erfolgt im Vertragsgebiet; sie erfolgt rechtzeitig vor Beginn der operativen Leistungen, so dass ein ausreichender Zeitraum für die Aufstellung der Sammelbehälter gewährleistet ist.

Hinsichtlich aller konkreten Bereitstellungsmodalitäten (Zeitpunkt/Zeitraum, Ort der Bereitstellung etc.) hat sich der Auftragnehmer mit dem Behältergesteller rechtzeitig abzusprechen. Es steht dem Auftragnehmer frei, mit dem Behältergesteller abweichende Bereitstellungsmodalitäten, beispielsweise eine Bereitstellung außerhalb des Vertragsgebietes zu vereinbaren. Hierdurch dem Auftragnehmer ggf. entstehende Mehrkosten werden von der Auftraggeberin nicht erstattet.

Der Auftragnehmer hat die Sammelbehälter bei Übernahme auf Einhaltung der vertraglichen Vorgaben, insbesondere der Vorgaben der Anlage 2, zu überprüfen sowie die Erreichung der gemäß Abs. 2 Satz 2 vereinbarten Anzahl zu kontrollieren. Sofern die Sammelbehälter nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen bzw. nicht die in Abs. 2 Satz 2 festgelegte Anzahl bereitgestellt wird, hat er sich dies vom Behältergesteller schriftlich bestätigen zu lassen und die Auftraggeberin hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (2) *Auf Grundlage des vom Altvertragspartner übermittelten Katasters gehen die Vertragsparteien davon aus, dass derzeit xxx Behälter zu 240 Litern an xxx Anfallstellen und xxx Behälter zu 1.100 Liter an xxx Anfallstellen im Einsatz sind.*



Der Behältergesteller wird gemäß Abs. 1 folgende Sammelbehälter zur Verfügung stellen:

240 Liter: xxx

1.100 Liter: xxx

*Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Auftragserteilung den tatsächlichen Bedarf an Sammelbehältern im Vertragsgebiet ermitteln. Sofern und soweit dieser tatsächliche Bedarf an Sammelbehältern die Anzahl der nach Absatz 2 Unterabsatz 2 vom Behältergesteller zur Verfügung zu stellenden Behälter übersteigt, hat der Auftragnehmer diese zusätzlichen Sammelbehälter auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung rechtzeitig vor Leistungsbeginn zu beschaffen und an den betroffenen Anfallstellen aufzustellen. Die zusätzlichen Sammelbehälter haben den Vorgaben der **Anlage 2** zu entsprechen. Zusätzliche Behälter werden nicht von der Auftraggeberin oder von einem von der Auftraggeberin beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.*

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über die Anzahl der zusätzlich benötigten Behälter unverzüglich schriftlich zu informieren.

*Sofern in **Anlage 1** bestehende oder während der Vertragslaufzeit zu errichtende Unterflur-Containerstationen aufgeführt sind und nach Anlage 1 vorgesehen ist, dass der Erfassungspartner die in den Unterflur-Containerstationen einzusetzenden Behälter zu stellen hat, obliegt es dem Auftragnehmer, diese auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung mit eigenen geeigneten Depotcontainern auszustatten; die hierfür erforderlichen Container werden nicht vom Behältergesteller oder der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt. Abs. 8, 2. Unterabsatz gilt entsprechend.*

- (3) *Sofern während der Vertragslaufzeit weitere Anfallstellen mit Behältern auszustatten sind, hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten mit entsprechenden Behältern mit im Vergleich zu den bereits aufgestellten einheitlichen Erscheinungsbild auszustatten; die Regelungen des Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.*



- (4) *Unbeschadet der Regelungen in Abs. 5 hat der Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Sammelbehälter, die während der Vertragslaufzeit durch bestimmungsgemäßen Gebrauch beschädigt oder unbrauchbar werden oder bei denen der Verursacher der Beschädigung nicht ermittelt werden kann, unverzüglich auf eigene Kosten in Stand zu setzen oder durch Ersatzbehälter auszutauschen. Die Ersatzbehälter verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.*

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

- (5) *Bei Schäden an Sammelbehältern, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Erfassungsvertragspartners zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigenen Kosten zu beseitigen oder ggf. beschädigte Sammelbehälter zu ersetzen, sofern eine Beseitigung der Schäden nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.*

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

- (6) *Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die zur Verfügung gestellten Behälter im Eigentum eines von der Auftraggeberin beauftragten Dritten stehen. Ergänzend zu den Haftungsregelungen unter Absatz 4, Absatz 5 und § 12 wird vereinbart, dass der Auftragnehmer die Auftraggeberin von Ansprüchen des Eigentümers der zur Verfügung gestellten Behälter insbesondere wegen*

- Vandalismusschäden an Behältern

- unsachgemäßer Behandlung der Behälter

- Abhandenkommens von Behältern

freistellt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit der Auftragnehmer die Entstehung entsprechender Ansprüche des Eigentümers nachweislich nicht zu vertreten hat.



- (7) *Unverzüglich nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer die zur Verfügung gestellten Behälter sowie etwaige Ersatzbehälter nach Abs. 5, soweit diese noch im Einsatz bzw. einsatzbereit sind, dem Behältergesteller in Abstimmung mit diesem an einem Ort im Vertragsgebiet zur Abholung bereitzustellen. Die Behälter müssen zum Zeitpunkt der Bereitstellung geleert, gereinigt und von Aufklebern des Auftragnehmers etc. befreit sein. Es steht dem Auftragnehmer frei, mit dem Behältergesteller hiervon abweichende Modalitäten zur Bereitstellung der Behälter nach Ende der Vertragslaufzeit zu vereinbaren.*

Sofern der Auftragnehmer gemäß Abs. 2, 3. Unterabsatz, Abs. 3 oder Absatz 4 eigene Behälter im Vertragsgebiet aufgestellt hat, sind diese nicht dem Behältergesteller zur Abholung bereitzustellen; diese Behälter verbleiben beim Auftragnehmer. Die Regelung des § 16 Abs. 2.1 bleibt hiervon unberührt.

- (8) *Die Ausstattung vergleichbarer Anfallstellen mit dem Bedarf der jeweiligen Anfallstelle entsprechenden geeigneten Behältern obliegt dem Auftragnehmer.*
- (9) *Sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer – beispielsweise durch Beschaffung, Aufstellung oder Abzug von Behältern – im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2, 3. Unterabsatz oder Absatz 3 oder durch Instandsetzungsmaßnahmen oder Austausch gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 entstehen, sind durch die Vergütung gemäß § 13 Absatz 1 gedeckt.*
- (10) *Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin und dem Behältergesteller jeweils zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres der Vertragslaufzeit eine tabellarische Übersicht zukommen zu lassen, aus der hervorgeht, wie viele Sammelbehälter er nach Absatz 3 neu aufgestellt hat und wie viele Depotcontainer er nach Absatz 4 oder Absatz 5 instand gesetzt oder ersetzt hat.“*



Impressum

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Markus Figgen Dr. Sonja Röder